

**Einwohnergemeinde  
Reutigen**



**Abfallreglement**

**23. Juni 1993**



Die **Einwohnergemeinde Reutigen** erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

## REGLEMENT

### I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe      **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- 
- Organisation,  
Durchführung      **Art. 2** <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Ver- und Entsorgungskommission.
- <sup>2</sup> Für die Durchführung ist der Ressortchef zuständig.
- 
- Abfallkonzept      **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
- 
- Information      **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlung, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführungen von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- 
- Benutzungspflicht      **Art. 5** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel-Beseitigungsdienst zu übergeben.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 6** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.  
<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmung

Begriff **Art. 7** Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt- und Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Öffentliche Abfallbehälter **Art. 8** <sup>1</sup> Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regel mässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungslagen.  
<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen **Art. 9** <sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald-, und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).  
<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer **Art. 10** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist verboten.

Verwertung **Art. 11** <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert.

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häcksel-dienst).</p>
Tierkörper	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Tierkörper sind der regionalen Kadaversammlung abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p><sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p><b>Art. 14</b> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie-, und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Aluminiumsammmlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><b>Art. 15</b> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanzielle Leistung</li> <li>- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet</li> </ul>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen</li> <li>b Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle</li> <li>c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine</li> <li>d Metzgerei- und Schlachtabfälle</li> <li>e Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25</li> </ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

## b) Hauskehricht

### Begriff

**Art. 17** <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde **Art. 18** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren für das Abfuhrpersonal sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.

### Abfuhrtage, Annahmestellen

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht .

<sup>2</sup>Sammlung und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### Bereitstellung

**Art. 20** <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

## c) Sperrgut

### Begriff

**Art. 21** <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

a Metallisches Altmaterial; (Haushaltmaschinen, Velos) vorbehalten bleibt Art. 23 c

b Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

c Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- Abfuhr **Art. 22** <sup>1</sup> Das Sperrgut wird 3 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Annahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr).
- <sup>3</sup> Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

- Beseitigung **Art. 23** <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- a Abbruch- und Aushubmaterialien
  - b Steine, Keramik, Flachglas
  - c Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Kühlschränke, etc.)
- <sup>2</sup> Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### e) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe

- Beseitigung **Art. 24** <sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.
- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:
- Die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne Art. 18 – 20
  - Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen Verwertungsbetrieb

### III. Sonderabfälle

- Begriff **Art. 25** Als Sonderabfälle gelten:
- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
  - b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen
- Pflicht der Besitzer **Art. 26** <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- <sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstelle oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstelle oder -aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

#### **IV. Finanzierung**

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benützer
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften.
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.)

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs.1), Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), gewerbliche Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlung decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 3. Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38. Abs. 3 Abfallgesetz).

- Gebührentarif **Art. 30** Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:
- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
  - Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
  - Die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug **Art. 31** <sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt
- <sup>2</sup> Verfügungen über Massnahmen (Abs. 1) und die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.
- Rechtspflege **Art. 32** Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.
- Widerhandlung **Art. 33** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügung mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 34** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 35** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.07.1992 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit diesem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
- Insbesondere werden aufgehoben:
- Kehrreglement vom 11.07.1983
  - Gebührentarif vom 03.12.1990

## Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Reutigen, am 11.05.1992.

Reutigen, am 11.05.1992

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

**sig. Werner Krebs**

**sig. Walter Krebs**

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement und der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24.04.1992 im Amtsblatt des Kantons Bern sowie am 17.04.1992 und am 24.04.1992 im Simmentaler Amtsanzeiger unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Reutigen, den 01.06.1992

Der Gemeindeschreiber:

**sig. Walter Krebs**

## Gehnemigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Bern, 23. Juni 1992

Der Direktor:

**sig.**

# Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Reutigen erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 23. Juni 1992 folgenden Gebührentarif:

## I. Hauskehricht

- Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.
- a) Grundgebühr **Art. 2** <sup>1</sup> Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung (Ferienwohnung) und pro Kleingewerbe erhoben. Sie beträgt:
- |                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| - pro Wohnung                      | Fr. 100.-- bis 200.-- |
| - pro Wohnung (Einzelperson)       | Fr. 50.-- bis 100.--  |
| - pro Zweitwohnung (Ferienwohnung) | Fr. 100.-- bis 200.-- |
| - pro Kleingewerbe ohne Wohnung    | Fr. 100.-- bis 200.-- |
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr für Wohnungen wird erhoben, sofern diese am Stichtag (31. August) bewohnt sind. Bei Ferienwohnungen und Kleingewerbe ist massgebend, ob diese am Stichtag betrieben werden.
- b) Sackgebühr **Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden auf Empfehlung der AVAG durch den Gemeinderat beschlossen. Sie betragen:
- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| - Säcke 35-l max. 5,0 kg   | Fr. 1.50 bis 4.00  |
| - Säcke 60-l max. 8,5 kg   | Fr. 2.50 bis 6.00  |
| - Säcke 110-l max. 16,0 kg | Fr. 5.00 bis 10.00 |
- <sup>3</sup> Container sind entweder ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken, oder mit einer Container-Plombe zu versehen.
- c) Markengebühr **Art. 4** <sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden auf Empfehlung der AVAG durch den Gemeinderat beschlossen. Sie betragen:
- |                |                    |
|----------------|--------------------|
| - max. 5,0 kg  | Fr. 1.50 bis 4.00  |
| - max. 8,5 kg  | Fr. 2.50 bis 6.00  |
| - max. 16,0 kg | Fr. 5.00 bis 10.00 |
| - max. 30,0 kg | Fr. 6.50 bis 13.00 |

## II. Kleingewerbe

Definition	<b>Art. 5</b> Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.
Bemessungsgrundlagen	<b>Art. 6</b> Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder Containerleerung erhoben.
Containerplombe	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. <sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen: - Container 800 Liter Fr. 25.00 bis 50.00

## III. Uebrigtes Gewerbe

Bemessungsgrundlagen	<b>Art. 8</b> Die Abfallgebühren für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.
Ansätze	<b>Art. 9</b> Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.
Direktlieferung	<b>Art. 10</b> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<b>Art. 11</b> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an,
Abgabe der Säcke	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. <sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden. <sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder keine Containerplomben aufweisen, werden nicht geleert.</p>				
Sperrgut	<p><b>Art. 14</b> Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 22 Abfallreglement) werden mit Sperrgutmarken gemäss Art. 4 Gebührentarif finanziert.</p>				
Sammelstelle und -aktionen	<p><b>Art. 15</b> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>				
Kadaverentsorgung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Als Kostenbeteiligung an der Kadaverentsorgung haben die Tierhalter eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird gestützt auf die Erhebungskarte B pro Tier erhoben und beträgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- Grossvieh (Kühe , Rinder, Pferde)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2.00 bis 4.00</td> </tr> <tr> <td>- Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.00 bis 2.00</td> </tr> </table>	- Grossvieh (Kühe , Rinder, Pferde)	Fr. 2.00 bis 4.00	- Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen)	Fr. 1.00 bis 2.00
- Grossvieh (Kühe , Rinder, Pferde)	Fr. 2.00 bis 4.00				
- Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen)	Fr. 1.00 bis 2.00				
Weiter gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, Für den gilt Stundenansatz Aufwandgebühr II des Gebührenreglementes.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2'000.— je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>				
Bezug	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 31. Oktober fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sack- und Markengebühren sowie die Containerplombengebühren werden durch die Gemeinde erhoben (via Verkaufsstelle siehe Art. 12/2).</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypothek geschuldet.</p>				

Inkrafttreten

**Art. 19** <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2002 in Kraft. Artikel 16 gilt vorerst für ein Jahr, d.h. bis 31. Dezember 2002.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 01.07.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

## Genehmigung

### 1. Fassung

Reutigen, am 11. Mai 1992

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

**sig. Werner Krebs**

**sig. Walter Krebs**

### 1. Revision

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001 in Reutigen mit 127 zu einzelnen Stimmen.

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Wenger

Beat Schneider

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif vom 14. November bis 14. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 + 46 vom 8. + 15. November 2001 bekannt.

Reutigen, 14. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber

Beat Schneider